

14. 1. Grundsätzliche Ausschließlichkeit der urheberrechtlichen Befugnis.

2. Ist eine Liederauswahl erlaubt, wenn darin nur Gedichte Aufnahme finden, an denen noch Urheberrecht besteht?

3. Wann ist eine Gedichtsammlung ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt?

LitUrhG. § 19 Nr. 3.

I. Zivilsenat. Urf. v. 22. September 1928 i. S. N.-Verlag (Wef.)
w. D. M.-Verlag u. Gen. (Kl.). I 101/28.

I. Landgericht I Berlin.

Die Beklagte vertreibt, zu 30 Pfennig das Stück, ein „Schlager-Liederbuch zum Mitsingen, Allerneuestes Schlagerpotpourri“. Darin sind die Texte bekannter Tanz- und anderer Schlager vereinigt, die zum Teil im Verlage der Kläger erschienen sind und an denen diese Urheberrecht haben. Das Landgericht hat dem Unterlassungsantrag der Kläger stattgegeben. Die von der Beklagten unmittelbar beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die in das Schlagerliederbuch der Beklagten aufgenommenen 57 Stücke, unter denen als beteiligt 43 verschiedene Verfasser (und zwar mehrmals zwei oder drei gemeinsam) angegeben sind, kennzeichnen sich als „einzelne Gedichte“ im Sinne des § 19 Nr. 3 LitUrhG. vom 19. Juni 1901. Denn es handelt sich durchweg um etliche Probestücke, übrigens von verhältnismäßig geringem Umfang, nirgends um einen beträchtlichen Teil dessen, was der von jener Aufnahme Betroffene im ganzen hergebracht hat. Streit darüber, daß die Einverleibung in das Liederbuch erst nach dem Erscheinen der Gedichte stattgefunden hat, besteht nicht. Mit Recht vermißt aber das Landgericht an der Zusammenstellung gewisse Voraussetzungen, welche vorliegen müßten, wenn die Vervielfältigung zulässig sein sollte.

In dem Liederbuche sind allerdings Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt. Denn dreiundvierzig genügen schon dieser gesetzlichen Anforderung. Dahinsehen mag, ob das angefochtene Urteil dem Buche mit Recht die Merkmale einer Samm-

lung abspricht. Es vermißt jede gedankliche Ordnung der einverleibten Gedichte, sieht in dem dargebotenen Schriftwerk eine rein äußerliche Zusammenstellung und deutet an, daß man nach allgemeinem Sprachgebrauch unter „Sammlung“ (im Sinne eines Tätigkeitsergebnisses) eine Menge von Gegenständen verstehe, die nach bestimmten Gesichtspunkten — zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen Zwecken, oder aus Liebhaberei — zusammengebracht und geordnet sei. Von diesem Sprachgebrauch weiche, so meint es, das Gesetz nicht ab (§ 17 Abs. 2, § 19 Nr. 3 u. 4, § 21 Nr. 3, § 24 Satz 3, § 62 Satz 2 TitlRrhG.). Es kann davon abgesehen werden, zu prüfen, ob solcher gleichmäßige Sprachgebrauch des Gesetzes wirklich durchgeführt ist. Auch darauf braucht nicht eingegangen zu werden, ob vielleicht der Umstand, daß alle aufgenommenen Stücke „Schlager“ sind (Lieder aus Posen, Operetten u. dgl., die in der breiten Masse Anklang gefunden haben), den ordnenden Gedanken, wenn es eines solchen bedürfte, zu ersetzen vermöchte. Denn selbst wenn man das Schlagerliederbuch der Beklagten als „Sammlung“ gelten lassen müßte, so fehlten ihm doch andere nach § 19 Nr. 3 TitlRrhG. erforderliche Merkmale.

Die aus vereinigten Gedichten einer größeren Schriftstellerzahl bestehende Sammlung müßte „ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt“ sein. Nicht entscheiden kann die dem Titelblatt aufgedruckte Zweckwidmung „zum Mitsingen“, sondern nur die tatsächliche Beschaffenheit der in einem Heft zusammengefaßten Gedichte. Das Landgericht aber verneint, daß die Zusammenstellung Werke enthalte, die ausschließlich oder doch ganz vorwiegend für den Gesang bestimmt seien. Hauptsächlich, führt es aus, seien die Gedichte Tanzschlager. Ihre allgemeine Berühmtheit erwache daraus, daß zunächst die Weise ohne Text von Tanzkapellen gespielt werde. Erst wenn die Melodie als solche zu einer gewissen Beliebtheit gekommen sei, kümmere man sich um den Text, in weiteren Kreisen entstehe das Bedürfnis, ihn nach jener Melodie zu singen. Als Lieder im engeren Sinne, bloße Gesangscompositionen also, würden die Schlager nie eine solche Verbreitung finden und soviel Aufmerksamkeit erregen. Zwar möge es vorkommen, daß eine größere Gesellschaft sie bei ihren Veranstaltungen (Festen, Vergnügungen) singe; doch sei dieser Fall verhältnismäßig selten. Eine Nachfrage nach Texten der Schlager

ohne die Noten gehe namentlich von Leuten aus, welche die Schlager im kleinsten Familienkreise beim Tanzen mitsingen wollen oder überhaupt den Worttext der beliebten Tanzschlager kennenlernen möchten, ohne die Absicht, sie selbst zu jingen. — Mit diesen Bemerkungen bewegt sich das erste Urteil durchaus auf dem Gebiete rein erfahrungsmäßiger Beobachtung von Tatsachen des Lebens. Ohne rechtlichen Fritum folgert es daraus für die Gesetzesanwendung: Den im Schlagerliederbuche der Beklagten vereinigten Gedichten fehle das gesetzliche Erfordernis, ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt zu sein. Denn mit Gesangsvorträgen meine das Gesetz nur gesellige Veranstaltungen, bei denen eine größere Anzahl von Personen mitsinge; nicht aber umfasse es damit auch Fälle, in denen, z. B. im engsten Familienkreise, nur wenige jingen.

Die Auslegung des Landgerichts läßt keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze erkennen. Vor allem entspricht sie der Entstehungsgeschichte der dem § 19 LitUrHG. in der dritten Lesung vom Reichstag (auf Antrag des Abgeordneten Wellstein) eingefügten Nr. 3. Für Feste, Ausflüge, Reisen, Wanderungen von Vereinen oder Gesellschaften sollte den Beteiligten ermöglicht werden, Liederbücher herstellen zu lassen und zu benutzen, für die nicht erst (umständlich und oft verteuern) die Zustimmung Berechtigter (Urheber, Verleger) eingeholt werden müsse. Man erwog, daß damit den urheberrechtlich Befugten kein großes Opfer zugemutet, der Allgemeinheit aber eine willkommene und angemessene Vergünstigung zuteil werde.

Mit diesen bei der Entstehung der Vorschrift leitenden Bestrebungen sollte keineswegs der Grundgedanke des Gesetzes vom 19. Juni 1901 verleugnet oder auch nur wesentlich eingeschränkt werden: daß in der Regel dem Urheber die ausschließliche Befugnis gebühre, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 d. Ges.). Ausnahmen in Gestalt von Beschränkungen der Urheber-Befugnisse sind in Zweifelsfällen nicht erweiternd zu deuten (RGZ. Bd. 118 S. 285).

Darum legt das Landgericht die Gesetzesworte, wonach „einzelne Gedichte“ in eine Sammlung . . . aufgenommen werden dürfen, nicht bloß nach dem Buchstaben, sondern im Sinne jenes leitenden Gedankens aus und versteht sie dahin: Der Sammlung dürfen aus der Menge der Gedichte, die noch urheberrechtlich geschützt sind,

nur einzelne einberleibt werden; mindestens ein erheblicher Teil der insgesamt aufgenommenen muß aus solchen Werken bestehen, die entweder überhaupt nicht geschützt sind oder bezüglich deren der Herausgeber von den Berechtigten (Urheber, Erben, Verleger, oder wer sonst in Frage kommt) die Genehmigung erhalten hat.

Zutreffend knüpft auch hier das angefochtene Urteil, um Zweck und Anwendungsbereich der Vorschrift zu bestimmen, an ihre Entstehungsgeschichte an. Wie bei der Beratung des Gesetzesantrags eigens betont wurde, wollte man studentischen Körperschaften, aber nicht minder auch anderen Vereinen, überhaupt geselligen Verbindungen aller Art die Möglichkeit sichern, bei Festen, Ausflügen, Zusammenkünften usw. Sammlungen gebräuchlicher und geeigneter Lieder zu benutzen und aus ihnen zu singen. An dem verschiedentlich beispielsweise erwähnten Kommerzsbuche wird aufs einfachste klar, an welcherlei Lieder man dachte. Die Gedanken der Gesetzesberatung weiterspinnend durfte deshalb der erste Richter im Anschluß an das Kommerzbuch-Beispiel erwägen: Den breitesten Raum nehmen darin (und in entsprechenden andern Liederbüchern) solche Lieder ein, deren Verfasser nicht bekannt sind oder bei denen kein Urheberrecht mehr in Frage kommt, weil die Verfasser vor langer Zeit gestorben sind; nur verhältnismäßig wenige Gedichte und Lieder sind in ihnen enthalten, für welche die Schutzfrist beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 1901 noch lief. Ganz im Einklang mit Äußerungen bei der Vorbereitung der Gesetzesvorschrift, zugleich aber mit der Grundregel des Gesetzes im ganzen, entnimmt das Urteil ihr danach den Sinn: keinesfalls habe gestattet werden sollen, daß jemand (so wie hier im Schlagerliederbuch) eine Zusammenstellung nur allerneuester Gedichte mache, die überhaupt keine älteren, ungeschützten Werke enthalte. Bei der Unternehmung der Beklagten liege (so wird ausgeführt) gerade auf den allein vertretenen allerneuesten Schlagern das Hauptgewicht; schon der Untertitel „Allerneuestes Schlagerpotpourri“ beleuchte das. Der Umstand, daß man nur die neuesten Schlager vereinigt finde, verleihe der Zusammenstellung in den Augen des Käufers den Hauptwert; wären ältere Lieder mit aufgenommen, so fielen sicherlich der Abjah viel geringer aus.

Alle diese Erwägungen, zum Teil dem Gebiete tatsächlicher Würdigung angehörig, lassen keinen rechtlichen Irrtum erkennen.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt auch, was schon unabhängig von ihr die Auslegung wesentlich mitbestimmen müßte: daß gewisse Einschränkungen grundsätzlicher Urheber-Befugnisse im Dienste der Unterhaltung, der Zerstreuung und des Vergnügens zwar gerechtfertigt sind in den Grenzen sittlichen Empfindens, guten Geschmacks und gesunder Vernunft, darüber hinaus aber des inneren Grundes ermangeln würden. Bei Zusammenstellungen wie dem vorliegenden Schlagerliederbuch fehlt eine Rechtfertigung, die diesem Gedanken der Gesetzesanwendung entspräche, weil andere Zwecke als rein geschäftliche nicht ersichtlich sind.

Kann sich die Beklagte also nicht auf den Schutz des § 19 Nr. 3 UrhG. berufen, so hat das Landgericht mit Recht dem Unterlassungsantrag entsprochen.